

Zur Geschichte der Elbregion

[GER]

Elbregion

Die Niederelbe als Grenze - Versuche der Entgrenzung

Bardowick - Jeetzel - Magdeburg - Erfurt:
Grenzhandelsplätze des fränkischen Reiches 805

Elbschifffahrtsakte von 1821

Elbe - Flusslandschaft: Websites

Zum Elbhandel: Transportmittel - Handelswege / Waren des Elbhandels
(www.elbregion-flusswelten.de/ere/index.htm)

#

Elbregion

[Elbregion_GE]

Die "Elbregion" ist eine Flussregion, welche auf die Elbe als Achse ausgerichtet ist. Die Grenzen der Elbregion bleiben unscharf. Innerhalb der Elbregion liegt hier, in diesen Websites, ein Schwerpunkt auf der Region um die untere und mittlere Elbe (um Hamburg und Magdeburg).

Der Einzugsbereich der Elbe umfasst auch den ihrer Nebenflüsse sowie die Landstraßen, welche die Flüsse begleiten, verbinden und queren.*

Er überdeckt ein Gebiet von mehr als 140000 Quadratkilometern.** Es ist dies nicht die größte Flussregion Europas. Um nahezu das Sechsfache größer ist der Einzugsbereich der Donau.

* Flussregion_A1; Elbe → RGR.

** Zum Folgenden: Stadt-B_LS-4.

Aus Hamburger Sicht ist es üblich, die Elbe oberhalb Hamburgs als Oberelbe zu bezeichnen. Aus einer weiter gespannten Sicht dagegen sind im Großen, in Anlehnung an die heutigen Länder- und Staatsgrenzen, zu unterscheiden: die Niederelbe als Grenze zwischen Niedersachsen einerseits, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern andererseits und im Bereich des Landes Hamburg; die Mittelelbe als Grenze zwischen Niedersachsen und Brandenburg und im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt; die Oberelbe im Bereich Sachsens und Tschechiens.

Der Einzugsbereich der Elbe umfasst auch den ihrer Nebenflüsse, so der Moldau, der Saale und der Havel. Zur Elbregion gehören also zum Beispiel nicht nur Hamburg, Magdeburg und Dresden, sondern auch Prag, Naumburg und Berlin.

Niedersachsen, Holstein und Mecklenburg grenzen an die Niederelbe; in oder an ihr verläuft die Grenze zwischen Niedersachsen einerseits, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern andererseits.* Hamburg lag zunächst nördlich der Elbe, im Alster-Bille-Delta, dehnte seinen Einflussbereich aber schon im Mittelalter in das Stromspaltungsgebiet und entlang der Elbe aus und erweitert diesen Raum mit dem Großhamburg-Gesetz 1937 durch Harburg-Wilhelmsburg und Altona. Brandenburg war früher nicht nur auf dem kleinen Stück um Wittenberge Anrainer der Elbe, sondern ein Kernstück Brandenburgs war die Altmark (westlich der Mittelelbe), heute der nördliche Teil des Landes Sachsen-Anhalt; besonders auch durch die Havel sind Brandenburg und Berlin an die Elbe angeschlossen. Infolge der Angliederung der brandenburgischen

Altmark hat Sachsen-Anhalt den größten Anteil am mittleren Elblauf gewonnen; zusätzlich ist ein Teil dieses Bundeslandes durch die Saale auf ihn hingeordnet. Oberhalb Sachsen-Anhalts liegen am sächsischen Teil der Oberelbe Meißen, Dresden und Pirna. Das Erzgebirge und das Elbsandsteingebirge, das von der Elbe durchbrochen wird, bilden die Grenze zwischen Sachsen und Tschechien, in älterer Zeit Böhmen. Der schiffbare Teil der Elbe reicht über die Mündung der Moldau hinaus; dieser Nebenfluss öffnet eine weitere Region zur Elbe, in der auch Prag liegt. Thüringen, nur am Rande durch Oberläufe von Flüssen der Saale-Region auf die Elbe bezogen, liegt, wie auch Niedersachsen, im Spannungsfeld zwischen Elbe und Weser; zur Weser führen Werra und Aller. Auch Brandenburg hat Teil an einem weiteren großen Fluss, der Oder, die mit ihrem Nebenfluss Neiße zur Staatsgrenze geworden ist.

* Kleinere Abweichungen bleiben hier außer Betracht, so die Geschichte des Amtes Neuhaus, rechts der Elbe gelegen, dennoch meist zu Kurhannover / Niedersachsen gehörig.

#

Die Niederelbe als Grenze - Versuche der Entgrenzung

[Niederelbe_GE]

Trotz technischer Schwierigkeiten erstreckte sich schon früh dieselbe Herrschaft über die beiden Ufer der Niederelbe:* bis ins 8. Jahrhundert die der Sachsen, dann die der karolingischen und der deutschen Könige. Die christliche Mission überschritt im 9. Jahrhundert die Elbe in nördlicher Richtung. Das sächsische Herzogtum dehnte sich vom 9. bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts über die Niederelbe hinweg.

* Zum Folgenden: Stadt-B_LS-2.

Doch trotz solcher, die beiden Elbufer einigenden Tendenzen wurde die untere Elbe seit dem 9. Jahrhundert zur politischen Grenzlinie. In der Karolingerzeit waren die Nordalbinger, die nördlich der Elbe wohnenden Sachsen, von den übrigen Sachsen unterschieden.* Zwar scheiterte der Versuch des fränkischen Reiches, gegen Dänemark eine nordelbische Pufferzone unter abodritischer Herrschaft einzurichten; aber auch der Versuch, ein Missionszentrum über die Elbe nach Hamburg vorzuschieben, gelang nicht.** Das Erzbistum und der königlich privilegierte Markt konzentrierten sich nicht auf Hamburg, sondern auf das westlicher gelegene Bremen.*** Von den Territorien, die im 13. Jahrhundert aufstiegen, überschritt unterhalb der Markgrafschaft Brandenburg keines dauerhaft die Elbe. Überwiegend links der Elbe lagen die weltliche Herrschaft der Erzbischöfe von Bremen und das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, überwiegend rechts der Elbe die Grafschaft Holstein, das askanische Herzogtum Sachsen und die mecklenburgischen Fürstentümer. Die politische Durchsetzbarkeit der Ansprüche, die besonders das Erzstift Bremen und das Herzogtum Sachsen jeweils auf dem anderen Elbufer aufrechterhielten, verflüchtigte sich. Noch heute bildet die Elbe in ihrem Unterlauf die Grenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern.

* Sachsen_BM.

** Region_95.

*** Quellen_GH, Nr. 5; Hamburg-Bremen_BM.

In kirchlicher, geistlicher Hinsicht zwar blieben durch das Mittelalter hin die beiden Ufer der unteren Elbe in der Erzdiözese Bremen vereint. Aber auch durch sie zog der Fluss eine Grenze: Ein Privileg von 1345 gestattete - wenn auch mit Vorbehalten - den zur Erzdiözese gehörigen Bischöfen rechts der Elbe und dem, ebenfalls rechts ihrer residierenden Domkapitel in Hamburg, den Provinzialsynoden der Erzdiözese, die links der Elbe gehalten wurden, fernzubleiben.* Zwar gelang es der Stadt Hamburg, die an rechten Nebenflüssen der Elbe, im Alster-Bille-Delta, entstand, im 14. Jahrhundert zur

Kontrolle der Elbschifffahrt einige Stützpunkte auf dem linken Elbufer zu gewinnen und zu behaupten, besonders in unmittelbarer Nähe der Stadt und unterhalb ihrer dicht an der Elbmündung; aber der Hauptteil des Hamburger Territoriums entstand rechts der Elbe. Ihm gegenüber konnte sich Harburg, eine Festung und Stadt der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, von Hamburg durch die sich hier in mehrere Läufe spaltende Elbe getrennt, bis zum Großhamburg-Gesetz von 1937 dem Zugriff Hamburgs entziehen.**

Die untere Elbe stellte sich also, trotz der technischen Möglichkeiten, sie auf Schiffen oder im Winter zeitweise auf Eisflächen zu überqueren, seit dem späten 12. Jahrhundert als eine politische Trennungslinie dar.***

* HUB 4, Nr. 263.

** Vorübergehende Beteiligung Hamburgs an einer Pfandherrschaft über Harburg: Quellen_GH, Nr. 29.

*** Zu den politischen Bedingungen dieser Abgrenzungen: Stadt-B_LS-2. - Zu Adelsbesitzungen auf beiden Seiten der Untereibe: Günther Bock, Die Untereibe. Hochmittelalterliche Grenzzone oder Kontaktraum? In: Fischer_f, 271ff.

#

Bardowik - Jeetzel - Magdeburg: Grenzhandelsplätze des fränkischen Reiches 805

[Schezla_GE]

Das Diedenhofener Kapitulare nennt 805 als Handelsorte an der Ostgrenze des fränkischen Reiches im sächsischen Raum Bardowick, "Schezla" und Magdeburg - der nächste genannte Handelsplatz ist Erfurt in Thüringen. Zu vermuten ist, dass Schezla räumlich zwischen Bardowick und Magdeburg zu suchen sei, nicht weit entfernt von der Elbe. Auszuschließen ist daher, dass mit Schezla Scheeßel im Kreis Rotenburg (Wümme) gemeint sei. Näher liegt, Schezla auf den Ortsnamen Jeetzel zu beziehen. Die Jeetzel oder Jeetze ist ein Fluss von etwa 80 Kilometer Länge, der in nahezu nord-südlicher Richtung von der Altmark in das benachbarte Niedersachsen fließt und bei Hitzacker in die Elbe mündet. An der Jeetze(l) liegen Salzwedel und Lüchow. Ein Dorf namens Jeetzel ist nun ein Ortsteil Lüchows. Ein anderes Dorf namens Jeetze liegt im Altmarkkreis Salzwedel.

Der Fluss, der in der Altmark Jeetze, in Niedersachsen Jeetzel heißt, führt einen Namen slawischen Ursprungs. Er bedeutet einen Fluss, dessen Ufer mit Eschen bewachsen sind - entsprechend etwa dem deutschen Namen Eschenbach. Das Sch könnte als ein graphisches Zeichen für einen stimmhaften Reibelaut im Spektrum zwischen j wie in deutsch "ja" und j wie in französisch "jeu" gemeint sein.

Der Ortsname "Schezla" könnte im Diedenhofener Kapitulare von 805 eine Siedlung oder eine Region an dem Fluss Jeetzel bedeuten. Späterhin ist entlang der Jeetze(l) eine Handelsstraße zwischen Hamburg und Magdeburg bezeugt. Diese Flussregion könnte also an dem Handel, für dessen Abwicklung Bardowick und Magdeburg stehen, beteiligt gewesen sein; wegen des hohen Anteils slawischer Siedlungen im später als "Hannoversches Wendland" bezeichneten Raum wurde mit dem Namen "Schezla" vielleicht bewusst eine Flussregion und nicht eine eingegrenzte Siedlung bezeichnet - zumal 805 "Schezla" nur einer von drei Handelsplätzen war, die derselbe, namentlich genannte Beauftragte großflächig zu beaufsichtigen hatte.

#

Elbschifffahrtsakte von 1821

(in Kraft getreten am 1. Januar 1822)

[Auszüge]

[ESA-1821_GE]

Artikel 1:

“Die Schifffahrt auf dem Elbströme soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, aus der offenen See, (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei sein. [...]”

Artikel 2:

“Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben [...]”

Artikel 3:

“Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwang-Umschlags-Rechte, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben [...]”

Artikel 4:

“Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubnis erhalten hat. [...]”

Artikel 5:

“Die Frachtpreise, und alle übrigen Bedingungen des Transports, beruhen lediglich auf der freien Übereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Committenten [...]”

Artikel 7:

“Sämtliche bisher auf der Elbe bestandene Zoll-Abgaben, so wie auch jede, unter was auch immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Ämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch teilweise in Pacht gegeben werden darf, wird teils von der Ladung, unter dem Namen Elb-Zoll, teils von den Fahrzeugen, unter dem Namen Recognitions-Gebühr, erhoben.”

Artikel 9:

“Von Melnik [tschechisch: Mělník] bis Hamburg soll überhaupt nicht mehr als 27 Groschen und 6 Pfennige Conventions-Münze für den Zentner Brutto-Gewicht an Elb-Zoll erhoben werden, und zwar von:

Österreich,	1 Gr. 9 Pf.
Sachsen,	5 Gr. 3 Pf.
Preußen,	13 Gr. – Pf.
Anhalt,	2 Gr. 8 Pf.
Hannover,	2 Gr. 6 Pf.
Mecklenburg,	1 Gr. 8 Pf.
Dänemark,	– Gr. 8 Pf.
Summa:	27 Gr. 6 Pf. [...]

Artikel 10:

“Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Producte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewicht und geringem Werte zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnismäßige Herabsetzung statt finden: [... Herabsetzung auf ein Viertel bis auf ein Vierzigstel für aufgeführte Waren.]”

Artikel 16:

“Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Ämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zoll-Ämter bestehen, nämlich in Aussig [tschechisch Ústí nad Labem], Niedergrund [tschechisch Dolní Podluží], Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roßlau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boizenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Neben-Zollamt zu Lenzer-Fähre, und die Ämter zu Wittenberg, Aken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören; imgleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der königl. sächsischen Grenz-Zollämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reserviret.”

Artikel 17:

“Ein Schiffer soll nicht eher eine Ware einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge, und der Empfänger der Waren ersichtlich ist. [...]”

Artikel 18:

“Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichnis aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen. Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen, angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind. [...]”

Artikel 28:

“Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nötig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde [...]. Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten. [...]”

Artikel 29:

“Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. [...]

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.”

#

Elbe - Flusslandschaft: Websites

(Stand: Mai 2013)

[Elbe_GE]

Biosphärenreservate:

www.unesco.de/deutsche-biosphaerenreservate.html

www.unesco.de/flusslandschaft_elbe.html; www.flusslandschaft-elbe.de

www.elbtalae.niedersachsen.de

www.elbetal-mv.de

www.biosphaerenreservatmittlereelbe.de

www.unesco.de/welterbe-wattenmeer.html

www.unesco.de/wattenmeer_hh.html

www.unesco.de/wattenmeer_ns.html

www.unesco.de/wattenmeer_sh.html

Nationalparks:

(Nationalpark Sächsische Schweiz / Národní park České Švýcarsko):

www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

www.npcs.cz

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung:

www.elwis.de

www.wna-magdeburg.wsv.de

www.wsd-ost.wsv.de [Magdeburg]

www.wsa-dresden.wsv.de

www.wsa-magdeburg.wsv.de

www.wsa-hamburg.wsv.de

Ferner:

Stiftung Lebensraum Elbe: www.stiftunglebensraumelbe.de

Projekt Lebendige Elbe: www.duh.de/lebendige-elbe.html

Yamunā-Elbe-Projekt: www.yamuna-elbe.org; www.yamuna-elbe.de

European Rivers Network: www.rivernet.org/elbe

www.medienfrech.de/elbe/elbe/bib/bib_2.htm [Bibliographie]

Diese Datei wurde zuletzt am 28.02.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf